



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT DEZEMBER 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel steht bevor. Wesentliche Änderungen im Steuerrecht gibt es nicht. Insbesondere steht auch noch nicht fest, nach welcher Ermittlungsmethode zukünftig die Grundsteuer berechnet wird. Bund und Länder vertreten zu dieser Frage noch recht unterschiedliche Auffassungen. Nach unserer Erfahrung muss aber befürchtet werden, dass es insgesamt zu einer deutlichen Anhebung dieser Steuer kommen wird.

Gesetzlicher Mindestlohn ab 2019

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 auf 9,19 € Soweit im Einzelfall oder allgemeinverbindlich Tarifverträge anzuwenden sind, gelten bekanntlich bedeutend höhere Mindestlöhne, die entweder vor kurzem angepasst wurden oder ebenfalls ab Januar 2019 steigen. Wichtig ist, dass der gesetzliche Mindestlohn auch für Minijobber gilt. Konnten diese in der Vergangenheit monatlich 50 Stunden für 8,84 € beschäftigt werden, so wird beim Mindestlohn von 9,19 € die für die Pauschalierung der Lohnsteuer maßgebliche Grenze von 450 € überschritten. In diesen Fällen müssen die Arbeitszeiten in Arbeitsverträgen unbedingt abgeändert werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Prüfer der Sozialversicherung (und ggf. auch die der Finanzkontrolle Schwarzarbeit) insbesondere auf die Beschäftigung von Minijobbern achten werden.

PKW-Überlassung an Arbeitnehmer

Wird einem Arbeitnehmer ein PKW zur Privatnutzung überlassen, so ist der Privatanteil entweder anhand eines Fahrtenbuches genau oder nach der 1-%-Methode zu ermitteln. Kommt Letztere zum Ansatz, so müssen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuert werden. Falls der Arbeitnehmer weniger als 15 Tage zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte fährt, so ist eine individuelle Versteuerung jeder einzelnen Fahrt möglich. Es werden dann pro Fahrt 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer angesetzt. Ab 01.01.2019 müssen Arbeitgeber dieses Verfahren anwenden, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt. In diesen Fällen muss der betreffende Arbeitnehmer seine Fahrten **kalendermonatlich (mit Datumsangabe) schriftlich dem Arbeitgeber** mitteilen. Allerdings ist dieses Verfahren für den Arbeitnehmer nicht ohne Risiko. Er ist nämlich an diese Ermittlungsmethode jeweils für das gesamte

Kalenderjahr gebunden. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Ermittlungsmethoden ist nicht möglich. Sollten sich bei einem Arbeitnehmer im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen Verhältnisse ändern, so kann die individuelle Ermittlung zu steuerlichen Nachteilen führen, z. B. wenn ein Außendienstler in den Innendienst versetzt wird oder er aus anderen Gründen häufiger als in der Vergangenheit seine regelmäßige Arbeitsstätte aufsuchen muss. Ist es zweifelhaft, welche der beiden Methoden günstiger ist, kann es der Arbeitnehmer bei der 0,03 % Methode belassen und die niedrigere Besteuerung dann im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung erreichen. Nachteil ist es dann jedoch, dass ihm die angefallenen und einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge nicht erstattet werden.

Keine Privatnutzung eines Firmenwagens

Befinden sich im Betriebsvermögen eines Unternehmens mehrere Firmenwagen, so geht das Finanzamt davon aus, dass für alle diese Fahrzeuge eine Privatnutzung durch den Inhaber oder die Gesellschafter zu versteuern ist. Dies gilt zumindest dann, wenn für das Fahrzeug kein Fahrtenbuch und keine sonstigen Aufzeichnungen vorgelegt werden können. Ein erstaunlich steuerzahlerfreundliches Urteil hat das Finanzgericht Münster zu dieser Problematik am 21.03.2018 (Az. 7 K 388/17 G) gefällt. Im Urteilsfall befand sich im Betriebsvermögen ein BMW X3. Die beiden Kommanditisten gaben an, dass sie im Privatvermögen gleichwertige Fahrzeuge besitzen (jeweils zwei Fahrzeuge der Oberklasse bzw. gehobenen Mittelklasse), weshalb der betriebliche Pkw privat nicht genutzt wurde. Dieser Auffassung schlossen sich die Finanzrichter an. Allerdings kann nicht damit gerechnet werden, dass das Finanzamt oder jedes andere Finanzgericht gleichermaßen großzügig verfährt. Daher empfehlen wir in Zweifelsfällen für ein ausschließlich betriebliches Fahrzeug ggf. ein (elektronisches) Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen auch nach Umzug

Handwerkerleistungen und andere haushaltsnahe Dienstleistungen mindern die Steuerlast. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 5. Juli 2018 (Az. V R 53/17) gilt dies auch, wenn die Arbeiten unmittelbar nach dem Einzug in einen Neubau vorgenommen werden. Auch diese „Restarbeiten“ sind steuerbegünstigt und gehören nicht zu den Anschaffungskosten. In Betracht kommen z. B. Baumaßnahmen an der Fassade oder im Außenbereich (Garten, Einfahrt, Zaun usw.). Sollten Sie demnächst in ein neues Objekt ziehen, ist es wichtig, dass alle späteren Restarbeiten gesondert abgerechnet werden. Die Belege hierfür sollten Sie uns spätestens bei der Erstellung der Steuererklärung zur Verfügung stellen.

Doppelte Haushaltsführung

Wer seinen bisherigen Wohnsitz beibehält und einen zweiten Wohnsitz an seinem Arbeitsort begründet, kann unter weiteren Voraussetzungen im Rahmen von Höchstbeträgen die Aufwendungen für den Wohnsitz am Beschäftigungsort steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Betroffen hiervon sind in erster Linie verheiratete Arbeitnehmer, die sich am Beschäftigungsort eine weitere Wohnung suchen, während die Familie am bisherigen Wohnort bleibt. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 7 K 3215/16 E) gilt dies auch, wenn nicht nur der Arbeitnehmer selbst, sondern die ganze Familie zwischen Heimat- und Beschäftigungsort pendelt. Im Urteilsfall wohnte die Familie in einer kleinen angemieteten Dachgeschosswohnung am Beschäftigungsort des Ehemannes und unterhielt im 300 km entfernten Heimatdorf einen Wohnsitz. Das Finanzgericht schloss sich aufgrund der vorgetragenen Umstände des Einzelfalles der Auffassung des Finanzamtes nicht an, dass der Beschäftigungsort neuer Lebensmittelpunkt der Familie sei und somit keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Diese Entscheidung ist insbesondere dann interessant, wenn ein Arbeitnehmer mit seiner Familie z. B. nach Mecklenburg zieht, aber (zumindest noch für eine gewisse Zeit) seine bisherige Wohnung als Mittelpunkt der Lebensinteressen aufrecht erhält. Wichtig ist es jedoch, dass zu dem ursprünglichen Wohnsitz regelmäßig zurückgekehrt wird, dort Kosten getra-

gen werden und weitere Indizien dafür sprechen, dass die betreffende Familie regelmäßig zum alten Wohnort zurückkehrt.

Aufbewahrungsfristen

Im Januar können wieder verschiedene Unterlagen vernichtet werden, weil die Aufbewahrungsfrist endet. Die Aufbewahrungsfristen betragen für Buchführungsunterlagen bzw. Daten, Jahresabschlüsse, Inventare, Buchungsbelege und Rechnungen **10 Jahre**. Geschäftsbriefe und Kopien der Korrespondenz sowie sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, müssen **6 Jahre** aufgehoben werden. Die Frist für die Unterlagen beginnt jedoch nicht mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres, sondern in dem Jahr, in dem die letzten Buchungen vorgenommen wurden. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen des Jahres 2018 beginnt somit erst am 01.01.2019. Somit können im Januar 2019 viele Unterlagen der Jahre 2010 (6-jährige Aufbewahrungspflicht) bzw. 2006 (10-jährige Aufbewahrungspflicht) in den Reißwolf. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen, Gesellschaftsverträge, Steuerbescheide, Bilanzen oder andere wichtige Verträge dauerhaft zu archivieren, da sie auch später noch für familienrechtliche oder steuerliche Fragen wichtig sein können.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Fest und einen guten Start ins Jahr 2019. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen im nächsten Jahr.

In der Zeit vom 24. Dezember 2018 bis zum 1. Januar 2019 sind unsere Kanzleien geschlossen. Wir sind im neuen Jahr ab 2. Januar 2019 wieder für Sie da.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2018	10.01.2019
Umsatzsteuer	10.12.2018	10.01.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.12.2018	14.01.2019
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	07.12.2018	07.01.2019
Sozialversicherung	21.12.2018	29.01.2019

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.